

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Per E-Mail ([REDACTED])
Herrn [REDACTED]

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.01.2016

Unser Zeichen
IC4-3618.3-357

Bearbeiter
Herr Vogginger

München
14.03.2016

Telefon / - Fax
089 2192-2554 / -12272

Zimmer
426

E-Mail
stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Vollzug des Straßenverkehrsrechts;
Geschwindigkeitsmessungen an der B 303/Tambach**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Schreiben vom 15.01.2015 wenden Sie sich erneut an unser Haus. Herr
Staatsminister Joachim Herrmann hat uns gebeten, Ihr Anliegen zu prüfen und zu
beantworten.

Die Regierung von Oberfranken und das Polizeipräsidium Oberfranken wurden
wiederholt um Stellungnahme gebeten. Ergänzend zu den bereits umfangreich
getroffenen Ausführungen durch Herrn Staatsminister vom 29.12.2015 können wir
Ihnen Folgendes mitteilen:

Den Ausführungen der Regierung von Oberfranken ist zu entnehmen, dass die
Lärm- und Abgassituation im Bereich [REDACTED] untersucht wurde.
In Bezug auf die Lärmbelastung konnten zur Nachtzeit Grenzwertüberschreitun-
gen (gem. Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der
Baulast des Bundes – VLärm-SchR 97 – Kap. (Kap. D – Lärmsanierung)) nach-
gewiesen werden. Grundsätzlich wäre damit eine Lärmsanierung möglich. Daher

besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Lärmsanierung zu stellen und beim Staatlichen Bauamt Bamberg einzureichen.

Im Zuge einer Gegenüberstellung (von ermittelten Werten) mit Grenzwerten für Schadstoffimmissionen (gem. 39. BImSchV) konnte festgestellt werden, dass durch die B 303 () **keine** Immissionen aus Vorbelastung und Zusatzbelastung entstehen. Somit ist **keine** Überschreitung von Grenzwerten, Belastungen oder Einwirkungen zu erwarten, die eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Anlieger erwarten lässt.

Die Fahrbahn weist zwischen den Bordsteinen eine Breite von 7,15 Metern – ohne Entwässerungsrinnen eine Breite von 6,25 Metern – auf. Ein uneingeschränkter (innerörtlicher) Verkehrsfluss ist damit gewährleistet. Der Zustand der Fahrbahn ist augenscheinlich als ausreichend zu bezeichnen. Die von Ihnen in Bezug auf Lärm- und Abgasbelastung geforderten verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bzw. 20 km/h, u. a.) scheiden aus vorgenannten Gründen aus. Die Verkehrsbelastung der B 303 (OD *Tambach*) weist innerhalb der letzten Jahre keine Änderungen auf.

Die derzeitige Verkehrssicherheitslage bietet auch aus polizeilicher Sicht **keine** rechtliche Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 45 Abs. 9 StVO). Eine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, ist **nicht** gegeben. Insbesondere im Hinblick auf die durch Verkehrsbehörde und Polizei zu beachtende Vorschriftenlage des § 45 Abs. 9 StVO wäre die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung **unrechtmäßig**.

Eine Unfallauswertung () für die Jahre 2013, 2014 und 2015 ergab **keine** Hinweise auf eine Unfallhäufungslinie oder einen Unfallhäufungspunkt. Ebenso bestehen bei der Unfallkommission **keine** Erkenntnisse über eine Unfallhäufung in Bereich der Ortsdurchfahrt *Tambach*. Im Übrigen wurde der Faktor *Geschwindigkeit* bei **keinem** der polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfälle festgestellt. Im Jahr 2016 wurde bis zum 12.02.2016 von der Polizei im Bereich der OD *Tambach* zudem **kein** Verkehrsunfall registriert.

Wie Herr Staatsminister bereits im Schreiben vom 29.12.2015 mitteilte, führt neben der Polizei auch die Gemeinde Weitramsdorf Geschwindigkeitskontrollen in der Ortsdurchfahrt von *Tambach* durch. Damit besteht – im Vergleich zu bestimmten anderen Ortsdurchfahrten – bereits jetzt eine überdurchschnittlich häufige Messtätigkeit.

Die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen stellt einen Schwerpunkt des *Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms 2020 „Bayern Mobil – sicher ans Ziel“* dar. Die **Priorisierung** der Messstellen unterliegt einer **ständigen** Evaluation. Dies ist auch im Hinblick auf die nur **begrenzt** zur Verfügung stehenden polizeilichen Ressourcen zwingend erforderlich. Ein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Einsatz von Einsatzkräften, die überwiegend in Bereichen eingesetzt werden, in denen Überwachungsmaßnahmen dringend erforderlich sind, ist daher gewährleistet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Inhalte (u. a. zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage) der Ausführungen vom 29.12.2015.

Die Regierung von Oberfranken und das Polizeipräsidium Oberfranken erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfäuser
Ministerialrat